

Handlungsanweisung und Vollmacht des Einzelunternehmers

Sollte ich unfall- oder krankheitsbedingt nicht in der Lage sein, mein unter der Firma ... betriebenes Einzelunternehmen selbst zu führen, so hat die von mir bevollmächtigte Person für die Unternehmensfortführung Sorge zu tragen. Dies kann sie selbst kraft der erteilten Vollmacht besorgen. Sie ist auch bevollmächtigt, sich selbst oder anderen Personen Prokura zu erteilen. Zudem kann sie, wenn mein Ausfall länger dauert, eine Umwandlung vornehmen, also z. B. dem Unternehmen eine haftungsbeschränkende Form geben, insbesondere die Einzelfirma aus meinem Vermögen in eine neu zu gründende GmbH abspalten.

Sollte ich auf Dauer (d. h. mindestens drei Jahre) nicht in der Lage sein, das Unternehmen selbst weiterzuführen, so kann eine Veräußerung oder Liquidation erfolgen. Dabei hat der Bevollmächtigte allem voran eine Veräußerung anzustreben, bevor eine Liquidation erfolgt. Der Bevollmächtigte hat zuvor den Anwalt und den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer des Unternehmens zu Rate zu ziehen. Insgesamt entscheidet er jedoch nach seinem billigen Ermessen. (Gegebenenfalls: Die Notwendigkeit ist vom Steuerberater und Wirtschaftsprüfer des Unternehmers zuvor zu bestätigen.)

Nach alledem bevollmächtige ich hiermit den o. g. Vollmachtnehmer

- zur Vertretung in allen Angelegenheiten meines Einzelunternehmens,
- zur Bestellung eines Prokuristen, wobei er sich auch selbst bestellen darf,
- zur Übertragung des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens auf eine haftungsbeschränkende Gesellschaft, deren Alleingesellschafter ich bin oder werde,
- zum Betrieb dieser Gesellschaft und zur Ausübung aller meiner Gesellschafterrechte einschließlich der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
- zur Veräußerung oder Liquidation des Unternehmens, sofern dies wirtschaftlich notwendig ist.